

ANLAGE I

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

A

**Angestellte, welche einfache Tätigkeiten verrichten.
Jugendliche bis 18 Jahre.**

Forst: Hilfskräfte.
Jagd: Hilfskräfte.
Landwirtschaft, Weinbau: Hilfskräfte.
Verwaltung: Hilfskräfte.

B

Angestellte (angelernt), oder mit fachlicher Qualifikation, welche einfache Tätigkeiten unter Anleitung oder im Team verrichten.

Forst: Forstwart, Waldaufseher.
Jagd: Berufsjäger (ohne Revier), Jäger (ohne Revier), Heger, Fischer.
Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.
Verwaltung: Bürogehilfen.

C

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte mit Berufsausbildung oder Fachschule, wenn diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstadjunkt 1. J., Forstwart.
Jagd: Berufsjäger (mit Revier), Jäger (mit Revier), Fischer, Jagdrevierleiter.
Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.
Verwaltung: Bürokräfte.

D

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche auf Anweisung schwierige Tätigkeiten z. T. selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstwart mit Sonderfunktion, Forstadjunkt 2. J.
Jagd: Berufsjäger, Jäger.
Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler (Ldw. Angestellter).
Verwaltung: Sachbearbeiter, Sekretäre.

E

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation oder Erfahrung, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Förster im Team, Funktionsförster.
Jagd: Berufsjäger (mit Sonderfunktion).
Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler mit Sonderfunktion, Kellermeister.
Verwaltung: Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte, Sachbearbeiter.

F

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten und verantworten.

Forst: Forstrevierleiter, Funktionsförster, Forstassistenten, Zugeteilte.
Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter, Kellermeister, Bereichsleiter.
Verwaltung: Abteilungsleiter, Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte.

G

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation und besonderer Verantwortung bei weitgehend selbständiger und leitender Tätigkeit.

Forst: Forstrevierleiter, Förster mit Sonderfunktion, Forstassistenten, Zugeteilte.
Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter.
Verwaltung: Abteilungsleiter, Angestellte mit Sonderfunktion.

H

Angestellte mit Einfluss und Entscheidungsmöglichkeit in der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung und leitender Tätigkeit.

Forst: Wirtschaftsführer, Direktoren.
Landwirtschaft, Weinbau: Geschäftsführer, Direktoren.
Verwaltung: Geschäftsführer, Direktoren, Abteilungsleiter (mit Gesch. Führerverantw.).

K

Leitende Angestellte mit Gesamtverantwortung und maßgeblichem Einfluss auf die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Führung des Betriebes.

Forst: Wirtschaftsführer, Forstdirektoren.

Landwirtschaft, Weinbau: Güterdirektor.

Verwaltung: Geschäftsführer.

ANLAGE II

zu § 7 des Kollektivvertrages für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, gültig ab 1. Mai 2021

Das bis zum 30. April 2021 (siehe Gehaltstabelle 2020 auf S. 38) gültige Gehaltschema wird mit Wirksamkeit 1. Mai 2021 um 1,55 % erhöht.

Gehaltstabelle

DJ./Geh. Stufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1.501,81	1.727,35	1.864,49	2.049,32	2.253,90	2.479,40	2.677,01	3.370,97	4.449,68
2.	1.532,05	1.759,87	1.901,69	2.092,34	2.299,21	2.529,40	2.731,64	3.439,56	4.538,02
3.	1.578,54	1.813,35	1.957,48	2.153,94	2.367,82	2.603,78	2.813,02	3.543,01	4.674,01
5.	1.641,31	1.885,42	2.037,69	2.239,94	2.463,14	2.708,39	2.924,61	3.683,66	4.861,16
7.	1.723,85	1.980,75	2.139,99	2.351,53	2.586,35	2.843,25	3.069,90	3.868,48	5.102,94
10.	1.807,54	2.079,54	2.243,43	2.467,79	2.714,22	2.985,06	3.224,50	4.060,27	5.358,68
13.	1.862,15	2.142,30	2.312,02	2.541,01	2.796,75	3.073,39	3.320,98	4.182,33	5.519,10
16.	1.917,96	2.206,23	2.380,61	2.618,89	2.879,28	3.167,53	3.419,79	4.306,71	5.682,98
19.	1.956,31	2.248,09	2.427,11	2.672,37	2.936,24	3.230,34	3.488,37	4.393,90	5.796,89

ANLAGE III ZU § 3

Praktikantenbestimmungen

(in Euro)

1. Praktikanten gemäß § 3 Z 8:

Die Entschädigung beträgt monatlich: € 711,39

2. Fischerei-/Jagdpraktikanten (Fischerei-/Jagdlehrlinge) gemäß § 3 Z 8:

Für Fischereipraktikanten (-lehrlinge) beträgt die Entschädigung monatlich:

im ersten Jahr € 709,08
im zweiten Jahr € 798,55
im dritten Jahr € 997,34

Für Jagdpraktikanten (-lehrlinge) zum Berufsjäger, die die zweijährige Forstfachschnule in Traunkirchen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, beträgt die Entschädigung monatlich:

im ersten Praktikumsjahr € 997,34
im zweiten Praktikumsjahr € 1.240,53

Übergangsbestimmung Jagdpraktikanten: Für einjährige Abschlüsse gebürt im ersten Praktikumsjahr die Entschädigung der Fischereipraktikanten (-lehrlinge) im zweiten Jahr, im zweiten Praktikumsjahr die des dritten Jahres.

3. Kanzleipraktikanten (Kanzleilehrlinge) gemäß § 3 Z 8:

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Halbjahr 557,95
im zweiten Halbjahr 646,28
im zweiten Jahr 735,79

Jagdpraktikanten (Jagdlehrlingen) und Kanzleipraktikanten werden Wohnung, Beheizung und Beleuchtung unentgeltlich gegeben.

Bei Verpflegung ist die Vergütung mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.